



Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung «Walliser Vereinigung für Familienforschung» wurde gemäss diesen Statuten im Sinne der Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Sitten gegründet.

Art. 2 Dauer

Die Vereinigung besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 3 Ziel

Die Vereinigung sucht folgende Ziele zu erreichen:

- Studium der Familienforschung (Genealogie) im weitesten Sinne;
- Organisation von Vorträgen, Kursen und Ausstellungen über Genealogie und Heraldik;
- Förderung der Nachforschungen und Anregung anderer Aktivitäten auf diesen Gebieten;
- Vorbereitung oder Unterstützung, einschlägiger Veröffentlichungen;
- Erwerb von Fachliteratur, Dokumenten und Sammlungen, die in der Walliser-Mediathek, im Staatsarchiv in Sitten oder in einer der Regionalantennen unserer Vereinigung untergebracht werden;
- Zusammenarbeit mit den Walliser geschichtsforschenden Vereinen, Pflege guter Beziehungen zu Gesellschaften für Familienforschung in der Schweiz und im Ausland.

Art. 4 Mittel der Vereinigung

Zum Erreichen der Ziele welche im Art. 3 aufgeführt sind, kann die Bildung von Regionalvereinigung nachstehend bezeichnet als Regionalantennen der Vereinigung fördern..

Art. 5 Anzahl und Orte der Regionalantennen.

Die Anzahl der Regionalantennen der Vereinigung ist auf drei (3) beschränkt d.h. eine im Oberwallis (deutschsprachige Bezirke), eine im Mittelwallis (Bezirke Conthey, Sion, Hérens, Sierre) und eine im Unterwallis (Bezirke Monthey, St-Maurice, Martigny, Entremont).

Art. 6 Repräsentativität der Regionalantennen

Die Regionalantennen haben keine Kompetenz die Vereinigung gegen aussen zu vertreten. Unter dem Vorbehalt der Vereinigung können die Regionalantennen, zusätzlich zu ihren Regionalaktivitäten, Kurse Vorträge und Ausstellungen im Bereich der Genealogie organisieren.

Die Vereinigung muss die Regionalantennen unterstützen wenn diese etwas organisiert was im Art. 3 aufgeführt ist.

Die Regionalantennen können weder Ausgaben im Namen der Vereinigung vornehmen noch deren wissenschaftliche Verantwortlichkeit beanspruchen wenn keine schriftliche Zusage der Vereinigung vorliegt.

Art. 7 Ziel der Regionalantennen

Die Regionalantenne wird gegründet mit dem Ziel den Bekanntheitsgrad der Vereinigung in der entsprechenden Region auszuweiten und den Gedankenaustausch unter der interessierten Bevölkerung gemäss dem Art. drei (3) zu verstärken.

Art. 8 Zusammensetzung der Regionalantenne

Die Teilnahme an der Regionalantenne der Vereinigung ist frei und nicht regional abhängig. Alle Mitglieder der Vereinigung sind eingeladen bei den Regionalantennen mitzuarbeiten.

Ein Beitrag zur Teilnahme an den Regionalantennen wird nicht erhoben.

Art. 9 Verpflichtung der Regionalantenne

Die Animatoren der Regionalantenne ist verpflichtet eine Person zu bestimmen damit der Kontakt zum Vorstand der Vereinigung garantiert wird.

Sie verpflichten sich, an einem öffentlichen Ort regelmässige Erfahrungsaustauschsitzungen zu organisieren damit der Gedankenaustausch und die Beantwortung von Fragen mit der interessierten Bevölkerung gefördert und garantiert wird.



II. Mitgliedschaft

Art. 10 Kategorien

Die Vereinigung kennt Einzel- und Kollektivmitglieder.

Sie kann Aktivmitglieder oder Drittpersonen, die aufgrund besonderer Verdienste dazu als würdig befunden werden, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 11 Aufnahme

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung aufgrund eines Gesuches.

Art. 12 Austritt

Aktivmitglieder können jederzeit austreten, sind jedoch gehalten, den Beitrag des laufenden Jahres zu begleichen.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Vereinigung haben das Recht, die Fachliteratur, die Dokumente und die Sammlungen der Vereinigung zu benutzen.

Die Mitglieder der Vereinigung dürfen ihre Mitgliedschaft nicht zu kommerziellen Zwecken missbrauchen. Sie verpflichten sich, keine Veröffentlichungen unter dem Deckmantel der Vereinigung zu machen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes.

Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich, keine genealogischen Gegebenheiten zu veröffentlichen, die der Ehre, dem Ruf oder dem Ansehen einer Familie oder einzelnen ihrer Mitglieder abträglich sein könnten.

Art. 14 Ausschluss

Jedes Mitglied der Vereinigung kann durch Entscheid der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn dies gerechtfertigt ist, namentlich wenn Verletzung der Verpflichtungen, denen die Mitglieder der Vereinigung unterworfen sind, vorliegt.

Art. 15 Strelchung

Die Nichtbezahlung von drei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

III. Organe der Vereinigung

A. Die Haupt Versammlung

Art. 16 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung als oberstes Organ der Vereinigung besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Art. 17 Versammlung

Die ordentliche Hauptversammlung tritt einmal jährlich auf Einberufung durch den Vorstand zusammen. Wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, findet eine ausserordentliche Hauptversammlung statt.

Art. 18 Einberufung

Die Mitglieder erhalten mindestens zehn Tage vor der Versammlung eine schriftliche Einladung mit genauer Nennung der Geschäfte.

Art. 19 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl des Präsidenten der Vereinigung sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- Festlegung der Jahresbeiträge;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an die entsprechenden Organe;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über Auflösung der Vereinigung.



Art. 20 Beschlüsse

Zur Annahme der Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung ist das Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Die Versammlung entscheidet, ob offen oder geheim abgestimmt oder gewählt wird.
Jeder Statutenänderungsbeschluss sowie der Beschluss über die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

B. Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Die Leitung und Verwaltung der Vereinigung obliegt beim Vorstand bestehend aus einem(er) Präsident (in) sowie 4 bis 8 Mitgliedern. Man wird darauf bedacht sein, dass die 3 Regionen des Kantons entsprechend vertreten sind. Die Mandatsdauer ist 3 Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederwahl.

Art. 22 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder einberufen und tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte der Vereinigung verlangen.

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind. Er kümmert sich insbesondere um die Aktivitäten, die Verwaltung und die Verfolgung der Ziele der Vereinigung. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Sonderkommissionen mit dauerndem oder vorübergehendem Charakter bilden, die sich mit Spezialgebieten innerhalb der allgemeinen Zielsetzung zu befassen haben (Genealogie, Heraldik, Sigillographie, Numismatik usw.).

C. Rechnungsrevisoren

Art. 24 Einsetzung

Die Hauptversammlung bestimmt unter den Aktivmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren.
Sie überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.
Die Rechnungsrevisoren werden auf drei Jahre gewählt und sind unmittelbar wieder wählbar.

IV. Mittel

Art. 25 Beiträge und andere Einkünfte

Die Vereinigung verfügt über die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge sowie über Einkünfte aus ihrem Vermögen und über Spenden, Schenkungen, öffentliche Unterstützungen und ähnliche Zuwendungen.

Art. 26 Vermögen

Das Vermögen der Vereinigung setzt sich zusammen aus ihren finanziellen Mitteln sowie aus den Büchern, Dokumenten und Sammlungen die sie erwirbt oder äufnet.

Art. 27 Verantwortlichkeit

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Unterschrift

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt mit dem Sekretär oder dem Kassier je zu zweien die Kollektivunterschrift und verpflichtet die Vereinigung gegenüber Drittpersonen.

Art. 29 Statutenänderung

Die Hauptversammlung kann jederzeit eine Statutenänderung beschliessen, wenn das Geschäft ausdrücklich auf der Tagesordnung steht.



Art. 30 Auflösung

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Walliser Kantonsbibliothek und an das Staatsarchiv. Sofern es sich um Bücher und Dokumente handelt, werden diese nach Belieben der Versammlung der einen oder der andern Institution aufgrund ihrer Zweckbestimmung überlassen. Bei der Übergabe finanzieller Mittel wird der Empfänger gebeten, diese für den Erwerb historischer Werke oder das Wallis betreffender Dokumente zu benutzen.

Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungshauptversammlung in Kraft.

So genehmigt durch die Gründungshauptversammlung in Sitten am 14. Oktober 1989.

Des Präsident
Jean Bützberger

Die Sekretärin
Evelyne Savioz

Geändert durch die Generalversammlung in Leytron am 14. April 2012 (Art. 15)

Geändert durch die Generalversammlung in Isérables am 5. April 2014 (Änderung Art. 3, Neue Art. 4 à 9, Änderung Art. 21)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Guy-Bernard Meyer'.

Guy-Bernard Meyer
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leander Escher'.

Leander Escher
Mitglied Oberwallis